

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 17.

Weimar.

1. Juni 1850.

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 hinsichtlich der Polizei- und Verwaltungs-Sachen.

Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird von dem unterzeichneten Staats-Ministerium, zur Ausführung des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 innerhalb seines Geschäftsbereiches, Folgendes hierdurch verordnet:

Art. 1.

Nach §. 1 des angezogenen Gesetzes liegt den Gemeindevorständen die Handhabung der Orts-Polizei (Art. 16) in allen ihren einzelnen Beziehungen ob. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Thätigkeit gehören:

- a) der Schutz der Personen und des Eigenthums (Art. 2);
- b) die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den von den Gemeinden zu unterhaltenden Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen (Art. 3);
- c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Lebensmitteln (Art. 4);
- d) die Beaufsichtigung des Gewerbeverkehrs (Art. 5);
- e) die Ordnung und Gefeslichkeit bei dem öffentlichen Zusammenseyn einer größeren Anzahl von Personen (Art. 6);

- f) die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses hinsichtlich der Aufnahme und Beherbergung von Fremden, der Wein-, Branntwein- und Bier-Birthschaften sowie sonstiger Einrichtungen zu Verabreichung von Speisen und Getränken (Art. 7);
- g) die Sorge für Leben und Gesundheit (Art. 8);
- h) die Sorge für die Armen (Art. 9);
- i) die Sorge für die Sittlichkeit (Art. 10);
- k) die Beaufsichtigung des Gesindes (Art. 11);
- l) die Fürsorge gegen Feuergefahr (Art. 12);
- m) das örtliche Militär-Verpflegungswesen (Art. 13);
- n) alles Andere, was im besonderen Interesse der Gemeinde und ihrer Angehörigen polizeilich wahrgenommen werden muß.

Art. 2.

Der Schutz der Personen und des Eigenthumes, insbesondere auch des Staatseigenthumes, bringt im Einzelnen für die Gemeindevorstände namentlich die Verpflichtung mit sich:

für Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu sorgen und nach Befinden hierzu die Mitwirkung der von vorgekommenen Verbrechen jedenfalls zu benachrichtigenden Gend'armen, der Ortsbewohner bezüglich Bürgerwehr in Anspruch zu nehmen, mit Rücksicht auf das Gesetz über die Volksbewaffnung vom 4. April 1848 und die Verordnung über die Errichtung eines Gend'armerie-Korps vom 1. Dezember 1847;

das Tag- und Nacht-Wachtwesen gehörig zu überwachen und insbesondere die Vorschriften der hierauf bezüglichen Bekanntmachung der vormaligen Großherzoglichen Landes-Direktion vom 2. Mai 1820 zu handhaben;

die Flurschützen zu bestellen und die nach den Landesgesetzen und Ortsgesetzen bestehenden feldpolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Grafens, des Aufstuns der Felder und Wiesen zur Trift, hinsichtlich des Viehhaltens sowohl überhaupt als nach der Stückzahl und sonst ordnungsmäßig wahrzunehmen, mit Beachtung der diesfalligen Vorschriften der Revisions-Instruktion vom 6. Februar 1726, des Mandates über das Laubehalten vom 7. Dezember 1758, des Triftgesetzes vom 3. April 1821 und des Nachtrages dazu vom 19. Mai 1826;

gehörige Aufsicht über die Grenzsteine zu führen und im Falle des Abganges für deren Wiederherstellung nach Vorschrift des Gesetzes vom 12. März 1839 Sorge zu tragen;

bei ansteckenden Viehkrankheiten nicht nur die geeigneten Vorkehrungen gegen Verbreitung der Krankheit zu treffen, sondern auch an den Direktor des Verwaltungsbezirktes Anzeige zu machen, mit Rücksicht auf das Gesetz vom 21. Mai 1826 über die Reinhaltung der Schaafheerden und die Bekanntmachung vom 17. September 1842;

zur Verfolgung vorkommender Verbrechen und Vergehen in der durch Art. 39 der Strafprozessordnung bestimmten Weise mitzuwirken.

Art. 3.

Die Gemeindevorstände haben ferner

für die den Gemeinden obliegende Unterhaltung der Wege, Brücken zc. nach den Gesetzen vom 10. April 1821, vom 19. März 1842, vom 31. August 1844, soweit letzteres nicht durch die Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 abgeändert worden ist, und

für die Herstellung der Wegeweiser nach den Bekanntmachungen vom 8. August 1816, 20. März 1832 und 9. November 1844 zu sorgen;

der Postanstalt die nach den §§. 1, 102, 104, 140 der Postordnung vom 26. November 1819 zugesicherte Unterstützung bei Beeinträchtigung derselben durch Fuhrleute zc. und bei Herbeischaffung von Pferden im Falle außergewöhnlichen Bedarfs zu gewähren;

die Eisenbahn-Polizei-Beamten bei Ausübung ihrer Pflichten auf Ersuchen zu unterstützen nach §. 7 des Bahn-Polizei-Reglements vom 15. Januar 1847.

Art. 4.

Die polizeiliche Thätigkeit der Gemeindevorstände hinsichtlich des Marktverkehrs und des öffentlichen Feilhaltens von Lebensmitteln bezieht sich namentlich auf die Handhabung der an einzelnen Orten bestehenden Marktordnungen zc., auf Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über richtiges Maß und Gewicht, mit Berücksichtigung der Bekanntmachung vom 6. November 1845, und über Unzulässigkeit des Vorkaufes nach der Bekanntmachung vom 30. April 1835.



Artikel 5.

Den Gemeindevorständen liegt der nächste Schutz der Gewerbe gegen Beinträchtigung unberechtigter Personen, umgekehrt aber auch der Schutz des Publikums gegen Unbilligkeiten der Gewerbetreibenden ob.

Art. 6.

Wenn schon den Angehörigen des Großherzogthumes das Recht zusteht, ohne vorher eingeholte Erlaubniß sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, so sind doch die Orts-Polizei-Behörden ebenso berechtigt als verpflichtet, bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit Volksversammlungen unter freiem Himmel zu verbieten (§. 29 der Grundrechte, Artikel 115 des Strafgesetzbuches). Der Orts-Polizei-Behörde liegt es übrigens ob, dem Bezirks-Direktor von jeder solchen beabsichtigten Volksversammlung unter freiem Himmel alsbald nach empfangener Kenntniß Anzeige zu machen.

Art. 7.

Hinsichtlich der Aufnahme und Beherbergung der Fremden wird nicht nur auf die bestehenden Vorschriften über die in den Gasthöfen und Wirthshäusern zu führenden und durch die Orts-Polizei-Behörde zu überwachen den Fremdenbücher (Bekanntmachungen vom 22. Februar 1837 und vom 14. März 1848), sondern auch auf die im öffentlichen Interesse nöthige Beaufsichtigung solcher Privat-Personen, welche der Beherbergung liebedlicher Personen verdächtig sind, hingewiesen. Erfordert die öffentliche Sicherheit eine über den einzelnen Gemeindebezirk hinausgehende polizeiliche Maßregel: so ist der Bezirks-Direktor deshalb anzugehen.

Außerdem haben die Gemeindevorstände für die Einhaltung der Polizei-Stunde in den öffentlichen Wirthschaften und auf die Unterdrückung von Winkelschenken und Winkelherbergen ernstlich Bedacht zu nehmen.

Art. 8.

Eine weitere wichtige Sorge der Orts-Polizei-Behörde bezieht sich auf das Leben und die Gesundheit der Bewohner ihres Bezirkes. Es ist ihre Aufgabe, nicht nur schädliche Verhältnisse und Anlagen zu beseitigen, sondern auch die für jenen Zweck bestehenden Einrichtungen und Anstalten zu fördern und zu überwachen. Hierher gehört insbesondere

- die Unterstützung der Bezirks-Aerzte bei Handhabung des Gesetzes über die Schußpocken-Impfung vom 26. Mai 1826 in den §§. 1, 10, 13 vorgesehenen Fällen;
- die Verhinderung des Hausirens mit Arznei-Waaren jeder Art (§. 4 des Gesetzes vom 4. März 1839) und des unbefugten Kurirens (§. 3 der Medizinal-Ordnung vom 11. Januar 1814, §. 32 der Apotheker-Ordnung vom 2. Juli 1805);
- die Ausstellung von Scheinen zum Zwecke der Erlangung von Gift aus den Apotheken (Apotheker-Ordnung vom 2. Juli 1805, §. 25);
- die Obforge für Verunglückte nach dem Gesetze vom 19. Juni 1823 und die polizeilichen Vorkehrungen rüchftlich toller Hunde, verbunden mit dießfalliger Anzeige bei dem Bezirks-Direktor;
- die Sorge für Unterbringung fremder armer Kranken nach der General-Verordnung vom 26. Februar 1805 und der Bekanntmachung der Landes-Direktion vom 18. Mai 1819, sowie nach den Umständen die Einleitung ihres Transportes mit Berücksichtigung der Bekanntmachung der Landes-Direktion vom 19. September 1844 und der Konvention mit der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung vom 2. Januar 1840;
- die Sorge für Geisteskranke überhaupt und insbesondere hinsichtlich der Einleitung ihrer Aufnahme in die Irrenanstalt unter Berücksichtigung des dießfalligen Gesetzes vom 29. Mai 1847 und der Verordnung vom 24. September 1847 über die Ausführung dießes Gesetzes;
- die Handhabung der Verordnung vom 22. August 1820 wegen der Beerdigungen;
- die Verpflichtung und Ueberwachung der Todtengräber und der Leichenwärtter mit Rüchft auf dießelbe Verordnung;
- die Mitwirkung bei der Wahl der Hebammen nach Maßgabe der Medizinal-Ordnung vom 11. Januar 1814.

Art. 9.

Die Sorge für die Armen des Bezirkes legt den Gemeindevorständen die Pflicht auf, die Hülfbedürftigen mit dem nothdürftigen Unterhalte zu versehen und überhaupt die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Februar 1850 über die Heimathöverhältnisse pünktlich zu befolgen. Mit jener Verpflichtung steht

aber die Berechtigung im Zusammenhange, arbeitsfähige, Unterstützung suchende Personen zu Leistung geeigneter Arbeit, nöthigen Falles zwangsweise anzuhalten und nach Befinden die Einlieferung der, dem Gemeinwesen zur Last fallenden Arbeitsscheuen in das Zwangsarbeitshaus bei dem Bezirks-Direktor zu beantragen.

Art. 10.

Durch die Rücksicht auf die Beförderung der Sittlichkeit wird die Thätigkeit der Gemeindevorstände hervorgerufen

bei der Handhabung der Sabbath-Mandate mit der den gedachten Vorständen eingeräumten Befugniß, in den gesetzlich zulässigen Fällen von der Einhaltung der Sabbath-Feier zu dispensiren;

bei der Beseitigung sogenannter wilder Ehen;

bei Abstellung der Schulversäumnisse nach Anleitung des Gesetzes vom 15. Mai 1821, die Schul-Ferien, Schulversäumnisse und deren Ahndung betreffend;

bei der nunmehr den Gemeindevorständen zustehenden Genehmigung und Aufsichtigung öffentlicher Länze oder Ausstellung von Kunstwerken und anderen Seltenheiten, Kunstübungen und dergleichen, bezüglich nach der Instruktion vom 3. April 1841;

bei der Verhinderung öffentlicher Glücksspiele, unerlaubter Lotterien zc. nach der Bekanntmachung vom 23. Mai 1846;

bei der Beseitigung der Wettelei.

Art. 11.

Den Gemeindevorständen liegt die Wahrnehmung der Gesindeordnung vom 18. Juni 1823 und der Nachträge dazu vom 20. April 1839 und 14. Oktober 1841 ob, mit Ausnahme der Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde und solcher polizeilichen Vergehungen, welche auf kurzem Wege (Art. 16) nicht zu erledigen sind. Zu den Pflichten der Gemeindevorstände gehört also namentlich die Ausstellung und Wahrung der Dienstbücher, die Einstellung des Gesindes, die Führung der Gesinde-Tabellen, die Ausstellung der Dienstzeugnisse für den Fall einer unbegründeten Weigerung der Dienstherrschaft (§. 37 der Gesindeordnung). Dagegen sind die Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, soweit sie polizeilich erledigt werden sollen

(§. 46 der Gefindeordnung) und dafern sie durch eine von der Orts-Polizei-Behörde auf Verlangen einzuleitende Vermittelung nicht beseitiget werden können, an den Bezirks-Direktor (Art. 32), die Untersuchungen aber an die Gerichtsbehörden zu verweisen.

Art. 12.

In feuerpolizeilicher Beziehung gehört zu den Pflichten der Gemeindevorstände:

- 1) die Handhabung des Gesetzes vom 29. April 1829 zur Sicherung gegen Feuerbrünste und des Nachtrages dazu vom 30. Januar 1836 in Bezug auf die Anlegung neuer Wohn- oder Wirthschafts-Gebäude, auf die Veränderung vorhandener Hofreiten, auf die Errichtung von Brauhäusern, Malzdarren, Backhäusern, Ziegelhütten und ähnlicher Anlagen u., wobei die Gemeindevorstände des technischen Beirathes der verpflichteten Baugewerken sich zu bedienen haben;
- 2) die Erörterung und nach Befinden die Genehmigung bei Aufstellung der Feimen mit Rücksicht auf die Bekanntmachung der Landes-Direktion vom 8. Juli 1841;
- 3) die Beaufsichtigung hinsichtlich der Vorschrift über den Verkauf von Schießpulver an Schulknaben und über das Schießen und Abbrennen von Feuerwerk nach der Bekanntmachung der Landes-Direktion vom 19. März 1839 und über den Verkehr mit Reibzündwaaren nach der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1845.

Ereignet sich ein Brandunglück außerhalb des Gemeindebezirkes, so haben die Gemeindevorstände für zeitige Absendung der Feuersprigen und Löschgeräthschaften, sowie sonst für Beobachtung der in der Bekanntmachung der Landes-Direktion vom 18. März 1822 und 20. April 1843 enthaltenen Anordnungen Sorge zu tragen. Nicht weniger liegt dem Vorstande derjenigen Gemeinde, welche dem vom Feuer betroffenen Orte am nächsten ist, die alsbaldige Absendung eines reitenden Boten an den Feuer-Löschinspektor und bezüglich an den Bezirks-Direktor ob.

Ereignet sich dagegen ein Brandunglück im Orte selbst, so haben die Gemeindevorstände, nächst der Sorge für die Bewältigung des Feuers, für die Rettung der bedrohten Personen und des Eigenthumes, sowie für die Unterbringung der Verunglückten, ihre Aufmerksamkeit einem dem Gesetze vom 29.

April 1829 entsprechenden Wiederaufbau der Gebäude zu widmen, den Bauplan selbst aber an den Bezirks-Direktor zur Genehmigung vorher einzusenden.

Art. 13.

Die Gemeindevorstände haben für die angemessene Vertheilung der ihren Bezirk treffenden Kriegslasten zu sorgen.

Art. 14.

Die in den vorstehenden Artikeln speziell hervorgehobenen Beziehungen der ortspolizeilichen Thätigkeit sollen als Anhaltspunkte für Beurtheilung der Zuständigkeit der Orts-Polizei-Behörde gelten und deshalb gleichartige Gegenstände nicht ausschließen. Es muß vielmehr alles dasjenige von den Gemeindevorständen als Theil ihrer Wirksamkeit angesehen und wahrgenommen werden, was gesetzlich einer polizeilichen Ordnung durch die Orts-Polizei-Behörde unterliegt oder das besondere Interesse der Gemeinde und ihrer Angehörigen betrifft.

Art. 15.

Der Gemeindevorstand ist zugleich dasjenige Organ, dessen sich die Staatsbehörden bei Ausübung der Regierungsrechte in den einzelnen Gemeinden, namentlich in Ansehung der Landes-Polizei, der Wehrhaftmachung ꝛ. bedienen dürfen (Art. 19, 113 der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850).

Es bewendet in dieser Hinsicht zunächst bei den den Gemeindevorständen schon jetzt durch die Gesetze, z. B. durch das Gesetz über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste vom 24. Juni 1823 zugewiesenen Verpflichtungen.

Es folgt aber auch hieraus die Verpflichtung für dieselben, nicht nur den von den vorgesetzten Behörden, namentlich dem Bezirks-Direktor, ausgehenden Anordnungen, welche die Landes-Polizei betreffen, pünktlich nachzukommen, sondern auch unaufgefordert zur Unterstützung der Landes-Polizei durch Anzeigen bemerktet Mängel und, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, durch eigenes Einschreiten, verbunden mit gleichzeitiger Meldung an den Bezirks-Direktor, eifrig mit zu wirken.

Ueberdies sind von den Orts-Polizei-Behörden an den Bezirks-Direktor alle solche Anzeigen und Verzeichnisse einzureichen, welche bisher an die Ämter, Gerichte ꝛ. in ihrer Eigenschaft als Polizei-Behörden nach bestehenden Vorschriften eingesendet werden mußten, z. B. die Verzeichnisse der eidesmündigen Untertanen, der Militär-Pflichtigen ꝛ.

Endlich sind die Orts-Polizei-Behörden verpflichtet, ihre Wahrnehmungen über Aenderung des Besitzstandes in Landeshoheits- und Grenz-Sachen unverweilt zur Kenntniß der Bezirks-Direktoren zu bringen.

Art. 16.

Was das Verfahren bei polizeilichen Uebertretungen betrifft, so ist zu unterscheiden, ob dieselben mit Geldstrafe bedroht sind oder nicht. In dem letztern Falle ist die Sache ohne Weiteres an das betreffende Justiz-Amt mit dem Antrage auf Untersuchung und Bestrafung abzugeben; in dem erstern Falle dagegen darf dem Schuldigen die verfallene Geldstrafe angefordert, auch nach Umständen und nach dem Ermessen des Gemeindevorstandes eine Vernehmung des Kontravenienten vorher vorgenommen werden (Art. 4 des Gesetzes vom 20. März 1850 die Einführung eines Strafgesetzbuches und einer Strafprozeßordnung betreffend). Unterwirft sich derselbe der ihm angebotenen Strafe, so ist solche entweder sofort einzuziehen, oder doch darauf Bedacht zu nehmen, daß die diesfällige Erklärung in einer den Erfordernissen des §. 7 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden entsprechenden Form niedergeschrieben oder durch eine eigenhändige schriftliche Anerkennung festgestellt werde. Unterwirft er sich der Strafe nicht, oder leistet derselbe der an ihn ergangenen Vorladung keine Folge, so ist die Justiz-Behörde um Einleitung der Untersuchung und um Bestrafung anzugehen.

Art. 17.

Da die Gemeindevorstände bei Ausübung der Orts-Polizei in die Reihe der Behörden eintreten, so steht ihnen auch das Recht zu, in denjenigen an sich sportelpflichtigen Sachen, in denen sie an der Stelle der bisherigen Behörden thätig sind, nach Maßgabe des Gesetzes über die Sporteln und Gebühren vom 1. Dezember 1840 und des Nachtrages dazu vom 1. Juli 1848 Sporteln in Ansaß zu bringen. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß bei Verwaltungsangelegenheiten Sporteln bloß in den §. 6 des angezogenen Gesetzes bemerkten Fällen in Ansaß gebracht werden dürfen, daß hinsichtlich der Gebühren „der Richter und Schultheißen, der Gemeindefchreiber, ingleichen der städtischen Bezirksvorsteher und der städtischen Polizei-Offizianten“ es auch künstig bei den Bestimmungen in dem §. 157 jenes Gesetzes, namentlich bei dem Ansaße für Zeugnisse benendet und daß also hauptsächlich die Sportelsätze im §. 19 unter Ziffer 24, 28, 29 mit Beachtung der in dem Nachtrage vom 1. Juli 1848 enthaltenen Modifikationen in Anwendung kommen werden.



Die Sporteln fallen der Gemeindekasse zu mit Vorbehalt der geordneten Ausnahme bei den Lanzerlaubniß-Scheinen. Für die Vernehmung des einer polizeilichen Uebertretung Angeschuldigten (Art. 16) und für die übrigen deshalb vorkommenden Niederschreibungen und Ausfertigungen bei der Polizei-Behörde findet jedoch ein Kostenanfaß nicht Statt.

Art. 18.

Nach §. 8 des Gesetzes vom 5. März d. J. werden die Justiz-Aemter und Gerichte in ihrer Eigenschaft als Polizei- und Verwaltungs-Behörden, die Hospital-Kommissionen, die in den Städten Weimar, Eisenach und Jena bestehenden Polizei-Kommissionen, die Chaussee-Kommissionen, die Landräthe und die Landes-Direktion aufgehoben und die von diesen Behörden besorgten Geschäfte den Gemeindebehörden, den Bezirks-Direktoren, bezüglich den Bezirksausschüssen und dem Staats-Ministerium übertragen. Während hinsichtlich der Landes-Direktion durch die Verordnung vom 25. September 1849, die Aufhebung der Verwaltungs-Mittelbehörden und die neue Organisation des Staats-Ministeriums betreffend, vorläufige Verfügung bereits erfolgt und wegen Abgabe der Akten der Justiz-Aemter und Gerichte in Verwaltungsangelegenheiten auf die Verordnung vom 2. Mai d. J. zu verweisen ist, wird rücksichtlich der übrigen hinwegfallenden Stellen Folgendes bestimmt:

- 1) die Geschäfte der auf einen einzelnen Ort sich beziehenden Hospital-Kommissionen gehen, vorbehaltlich der sonstigen statistischen Bestimmungen, auf die Orts-Polizei-Behörden über und die Akten sowohl als die Inventarien-Stücke und sonstigen Vermögensbestände sind nach einem Verzeichnisse an dieselben gegen eine, demnächst an den Bezirks-Direktor einzusendende Quittung abzugeben; dagegen sind die Akten und Vermögensbestände der, mehrere Orte umfassenden Hospital-Kommissionen, namentlich der zu Dorndorf, Rosla und Bürgel, dem Bezirks-Direktor zu übergeben;
- 2) von den Polizei-Kommissionen zu Weimar, Eisenach und Jena werden die Akten und Geschäfts-Utensilien an die betreffenden Gemeindevorstände, die bis zum Schluß-Termine aufzustellenden Rechnungen nebst ihren Vermögensbeständen an das unterzeichnete Staats-Ministerium oder, soweit die betreffenden Kassen schon jetzt städtisch waren, wie die Laterne-Kasse in Jena, an den Gemeindevorstand abgegeben;

- 3) die Landräthe liefern ihre Akten an die Bezirks-Direktoren, ihre etwai- gen Kassenbestände mit aufzustellenden Stückrechnungen an das unter- zeichnete Staats-Ministerium ab;
- 4) die Schriften und Bestände der Amts-Armenkassen oder sonstigen Be- zirkklassen gehen an die Bezirks-Direktoren über;
- 5) die Aufhebung der Chaußee-Kommissionen und die Uebertragung ihrer Geschäfte an die Bezirks-Direktoren wird wegen der hierbei zu beach- tenden eigenthümlichen Rücksichten demnächst auf dem Grunde besonde- rer Instruktion erfolgen.

Art. 19.

Die ortsgesetzlich bestehenden Armen-Aufsichtsbehörden bleiben in Wirksam- keit und stehen künftig unter den betreffenden Gemeindebehörden. Diese Kom- petenz-Bestimmung leidet auf die Verwalter und Aufseher von behördlich be- aufsichtigten Privat-Stiftungen keine unbedingte Anwendung; vielmehr entschei- det hinsichtlich ihrer fernern Stellung zu den Behörden im Zweifel der Stif- tungsbrief, wie denn z. B. das Karlstift in Weimar, die Heinemannsche Stif- tung zu Wieselbach, das Heusingersche Stift zu Ilmenau auch künftig nicht von den betreffenden Gemeindevorständen, sondern von dem Bezirks-Direktor zu beaufsichtigten sind.

Art. 20.

Eine Aufzählung der Zuständigkeiten des Bezirks-Direktors erscheint nicht erforderlich, da nach §. 9 des Gesetzes vom 5. März d. J. zur Kompetenz desselben alle polizeiliche und administrative Angelegenheiten gehören, welche nicht entweder den Orts-Polizei-Behörden oder dem Staats-Ministerium (§. 20 des Gesetzes) zugewiesen sind, so daß durch die genaue Angabe der Amtsbe- fugnisse dieser beiden Behörden die Zuständigkeit des Bezirks-Direktors für alles Uebrige von selbst gegeben ist. Daneben wird jedoch, zu Beseitigung von Zweifeln, Folgendes verordnet:

- 1) Die unter **XI**, **XII** der, Preßmißbräuche betreffenden Verordnung vom 6. April 1818 erwähnte provisorische Beschlagsnahme von Druck- schriften ist von dem Bezirks-Direktor zu verfügen.
- 2) Die im §. 16 des Gesetzes über den Wasser- und Ufer-Bau vom 15. Mai 1821 der Landes-Direktion vorbehaltene Entscheidung über die

Nothwendigkeit eines in Antrag gekommenen Baues, über die Art und Weise der Ausführung desselben und über die vorstufweise Zahlung der diesfälligen Kosten, geht auf den Bezirks-Direktor über; über die Modalität und die Leitung der Bauausführung ist jedoch bei wichtigeren Bauten vorher das Gutachten des Oberbau-Direktors einzuholen.

- 3) Die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit neuer Chaussee-Baue und neuer Brückenbaue auf Chausseen, sowie deren Richtung und Lage wird in dem Staats-Ministerium entschieden. An dasselbe sind die von den Bezirks-Direktoren bearbeiteten Chaussee-Bau-Dispositionen zur Genehmigung einzufenden.

Begen Verwilligung der Wege- und Brücken-Gelder ist an das Staats-Ministerium zu berichten. Beiträge zu einem Wege- oder Brücken-Baue aus öffentlichen Kassen können, wenn sie nicht aus den zur Verfügung der Bezirks-Direktoren gestellten Fonds bestritten werden sollen, nur von dem Staats-Ministerium verwilliget werden. Aber auch über die beabsichtigte Verwendung der den Bezirks-Direktoren überwiesenen Geldmittel ist zu Anfang des Jahres gutachtlicher Vortrag an das Staats-Ministerium zu erstatten und dessen Genehmigung auszuwirken.

- 4) Das in der Verordnung über Gütererschlagungen vom 18. Mai 1833 geordnete Verfahren findet vor dem Bezirks-Direktor Statt und eventuell ist nach Maßgabe der Nr. 5 dieser Verordnung Bericht an das Staats-Ministerium zu erstatten.
- 5) Die nach der Bekanntmachung vom 21. September 1838 erforderliche landespolizeiliche Erlaubniß zu Holzausrodungen und größeren Holzabtrieben ist von dem Bezirks-Direktor zu ertheilen, welcher zuvor das Gutachten der Forst-Inspektion des Bezirkes einzuholen hat.
- 6) Die Ausstellung der Gewerbescheine nach Maßgabe des §. 6 des Gesetzes vom 27. April 1844 über die Besteuerung Fremder, welche im Großherzogthume Handel oder Gewerbe treiben, erfolgt durch die Bezirks-Direktoren, vorbehältlich der Einsendung des im §. 11 vorgeschriebenen Jahresverzeichnisses derselben an das Staats-Ministerium.
- 7) Die Ausstellung der Einwanderungs- und Auswanderungs-Scheine, in gleichen der Pässe, ist Sache der Bezirks-Direktoren (Art. 32).

- 8) Die Requisition des Großherzoglichen Militärs zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung muß zwar in der Regel durch Vermittelung des Staats-Ministeriums erfolgen; allein die Bezirks-Direktoren sind in Fällen der Gefahr auch zur unmittelbaren Requisition desselben ermächtigt und solchen Falles nur zu einer gleichzeitigen Anzeige bei dem Staats-Ministerium verpflichtet (Verordnung vom 1. Dezember 1847, über Errichtung eines Gensd'armerie-Korps).

Art. 21.

Die Theilnahme der Bezirks-Direktoren an den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten nach Maßgabe der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 hängt wesentlich mit ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Bezirksausschüsse zusammen. Dagegen sind sie an die Mitwirkung der Bezirksausschüsse bei der Aufsichtsführung über die spezielle ortspolizeiliche Thätigkeit der Gemeindevorstände (§. 9, Ziffer 2 des Gesetzes v. 5. März 1850) so wenig gebunden, als bei der Erledigung von Berufungen gegen Entscheidungen der Gemeindevorstände in polizeilichen Angelegenheiten (§. 11, a, 1, §. 21).

Art. 22.

Das Recht des Bezirks-Direktors zu Beaufsichtigung der ortspolizeilichen Thätigkeit der Gemeindevorstände bringt für ihn auch das Recht und die Pflicht mit sich, in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, die von den letzteren getroffenen Maßregeln aufzuheben, oder statt der Gemeindevorstände selbst handelnd einzuschreiten.

Art. 23.

Die dem Bezirks-Direktor obliegende allgemeine Verpflichtung der jungen Unterthanen — Bekanntmachung vom 12. Oktober 1819 — erfolgt in den einzelnen Wahlbezirken oder Amtsbezirken.

Art. 24.

Den Bezirks-Direktoren steht ein von den Gemeinden des Bezirkes gewählter Bezirksausschuß zur Seite, welcher berufen ist, bei der Berathung und Entscheidung bestimmter Gegenstände mitzuwirken und die Amtsthätigkeit der Bezirks-Direktoren in ihren allgemeinen Beziehungen zu überwachen.

Hieraus folgt, daß durch den Bezirks-Direktor die vor den Bezirksauschuß gehörigen Gegenstände bis zur endlichen Berathung oder Entscheidung selbstständig vorzubereiten und ebenso die gefaßten Beschlüsse auszuführen sind.

Art. 25.

Das Amt eines Mitgliedes des Bezirksauschusses ist ein Ehrenamt und es werden nur denjenigen Mitgliedern, welche am Siege des Ausschusses nicht wohnen, Begegelder von den Gemeinden des Bezirkes vergütet. Der Bezirks-Direktor bezahlt diese Gebühren vorschußweise aus seiner Verwaltungskasse, ist jedoch verpflichtet, dieselben vierteljährlich von den Gemeinden seines Bezirkes nach dem Verhältnisse der Bevölkerung wieder beizubringen. Die hierüber zu führende Rechnung wird von dem Bezirksauschusse abgenommen.

Art. 26.

Ueber die Zulässigkeit der Abschnung des Amtes eines Mitgliedes des Bezirksauschusses entscheidet bei den ersten Wahlen der Bezirks-Direktor, bei den künftigen Wahlen der noch in Thätigkeit stehende Bezirksauschuß, in beiden Fällen vorbehältlich des Rekurses an das Staats-Ministerium.

Art. 27.

Zu den Funktionen des Bezirksauschusses gehört auch die Bestellung der Feuer-Löschinspektoren. Da die bisherige Betheiligung der Gerichtsstellen hinsichtlich der Leitung der Feuer-Löschanstalten nunmehr hinwegfällt, so ist in denjenigen Bezirken, wo Feuer-Löschinspektoren nicht bereits bestehen, auf deren alsbaldige Ernennung Bedacht zu nehmen. Dieselben sind dem Bezirks-Direktor untergeordnet und die obere Leitung der Löschanstalten kann von demselben übernommen werden, sobald er auf dem Brandplatze erscheint.

Art. 28.

Der Bezirksauschuß soll auf Einladung des Bezirks-Direktors zusammentreten. Als Regel wird hierbei zwar festgehalten werden müssen, daß die Zusammenkunft des Ausschusses am Siege des Bezirks-Direktors Statt findet; allein dem Ermessen des letztern bleibt es vorbehalten, auch an anderen Orten des Bezirkes die fraglichen Zusammenkünfte abwechselnd abzuhalten. Die am Erscheinen behinderten Mitglieder des Ausschusses haben dem Bezirks-Direktor so zeitig hiervon Anzeige zu machen, daß ihre Stellvertreter einberufen

werden können. Im Falle ungerechtfertigten Ausbleibens sind die Begegelber der Erschienenen von den Ausgebliebenen dann zu tragen, wenn die zur Fassung gültiger Beschlüsse erforderliche Zahl nicht gegenwärtig seyn sollte.

Art. 29.

In den Direktorial-Befugnissen des Bezirks-Direktors liegt es, bei den Versammlungen des Bezirksausschusses sowohl auf Beobachtung der Geschäftsordnung von Seiten der Mitglieder des letztern, als auch auf Beobachtung des Anstandes und der Sitte von Seiten des den öffentlichen Sitzungen beiwohnenden Publikums zu sehen. Nach Umständen kann er daher das Publikum ganz entfernen lassen.

Art. 30.

Wenn schon die Sitzungen des Bezirksausschusses in der Regel öffentlich seyn sollen, so dürfen doch ausnahmsweise gewisse Gegenstände auch außer den Beratungen über die Amtsthätigkeit des Bezirks-Direktors in vertraulicher Sitzung behandelt werden. Jedes Mitglied des Bezirksausschusses hat das Recht, auf die Verhandlung einer bestimmten Angelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung anzutragen, und es entscheidet auch hier die Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Außerdem kann die Großherzogliche Staatsregierung in denjenigen Fällen, in denen sie nach §. 12, Ziffer 4 des Gesetzes vom 5. März 1850 das Gutachten des Bezirksausschusses erfordert, die Berathung in nicht öffentlicher Sitzung anordnen.

Art. 31.

Der Bezirks-Direktor hat zwar die Vorträge in den Sitzungen des Ausschusses in der Regel selbst zu halten; allein er ist befugt, sowohl einzelnen Mitgliedern des Ausschusses, als auch dem Bezirks-Kommissar (Sekretär) den Vortrag einzelner Sachen zu übertragen.

Der Bezirks-Kommissar hat bei der Anwesenheit des Direktors nur eine begutachtende Stimme in den ihm zum Vortrage überlassenen Sachen.

Art. 32.

Nach §. 15 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden ist die Staatsregierung ermächtigt, einzelnen Gemeindebehörden diejenigen Dienst-

obliegenheiten der Bezirks-Direktoren zu übertragen, bei denen der Bezirksaus-
schuß nicht konkurriert. Im Gebrauche dieser Ermächtigung werden vorläufig
die Gemeindevorstände von

Weimar,
Buttstädt,
Alstedt,
Großrubstedt,
Wieselbach,
Blankenhain,
Remda,
Ismenau,
Jena,
Bürgel,
Dornburg,
Apolda,
Eisenach,
Kreuzburg,
Liefenort,
Gerstungen,
Bacha,
Geisa,
Kaltennordheim,
Dirstheim,
Neustadt,
Kuma,
Weida,
Berga,

beauftragt :

- a) mit dem Wahren der Pässe und Wanderbücher,
- b) mit der Anordnung und Uebernahme von Schub-Transporten,
- c) mit der Ausstellung von Hausir-Scheinen an Personen, welche einem der
zum deutschen Zoll- und Handels-Bereine verbundenen Staaten angehören,
in Ansehung solcher Waaren, zu deren Verkaufe entweder eine zunft-
mäßige Berechtigung gar nicht Statt findet, oder welche einer Zunft
des Innungsbezirks nur zu führen nachgelassen sind, nach Maßgabe

des Gesetzes vom 4. März 1839 und des Nachtrages dazu vom 26. April 1844,

- d) mit der Ausstellung von Gewerbescheinen nach dem §. 5 des Gesetzes vom 27. April 1844,
- e) mit der polizeilichen Handhabung der Gefindeordnung.

Hinsichtlich der Kompetenz wird hierbei bestimmt, daß dieselbe bei den Geschäften unter c und e auf den Umfang des Justiz-Amtsbezirktes, innerhalb dessen die betreffenden Orte gelegen sind, sich erstrecken soll.

Außerdem wird den Gemeindevorständen von

Weimar,
Jena,
Alstedt,
Altenau,
Eisenach,
Dietheim,
Neustadt,
Weida,

das Recht zur Ausstellung von Pässen zu Reisen innerhalb der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten an Bewohner des Justizamts-Bezirktes, in welchen die gedachten Ortschaften gelegen sind, bis auf Weiteres eingeräumt, unbeschadet jedoch der daneben bestehenden gleichmäßigen Befugniß des Bezirks-Direktors.

Den Bezirks-Direktoren steht das Recht der Kontrolle, den beauftragten Gemeindebehörden gegenüber, dergestalt zu, daß sich dieselben von dem ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebe der fraglichen Behörden durch Einsichtnahme ihrer Geschäftsbücher und in sonst geeigneter Weise zu überzeugen befugt sind.

Die den betroffenen Gemeindebehörden durch die Schub-Transporte und sonst entstehenden baaren Auslagen sind am Schlusse des Jahres dem Bezirks-Direktor zugurechnen.

Art. 33.

Die Obliegenheiten der Junstobrigkeiten gehören zwar an sich zu dem Amte des Bezirks-Direktors, allein im Gebrauche der durch §. 15 des Ge-

sehes der Großherzoglichen Staatsregierung verliehenen Ermächtigung, einzelnen Gemeindebehörden Dienstobliegenheiten der Bezirks-Direktoren zu übertragen, werden die Vorstände derjenigen Gemeinden, in welchen die betreffenden Zünfte ihren Sitz haben, mit Ausübung des den Zunftobrigkeiten durch das Gesetz über die Innungen und Zünfte vom 15. Mai 1821 verliehenen Aufsichtrechtes über die Innungen und mit der Ausstellung von Wanderbüchern hierdurch bis auf Weiteres beauftragt, jedoch hinsichtlich des Strafrechtes auch hier unter Verweisung auf den Art. 16 dieser Verordnung.

Dagegen verbleibt den Bezirks-Direktoren die Ausübung der in jenem Gesetze der Landes-Direktion zugewiesenen Berechtigungen, namentlich hinsichtlich der Niederlassung der Meister auf dem Lande und der Dispensation von der Wander- und Gesellen-Zeit in den gesetzlich zulässigen Fällen.

Art. 34.

Die Abgrenzung der Bezirke der Bezirks-Direktoren ist in der Bekanntmachung vom 24. April d. J. geordnet.

Als Sitze dieser Behörden werden

für den ersten und zweiten Verwaltungsbezirk die Stadt Weimar,

für den dritten Verwaltungsbezirk die Stadt Eisenach,

für den vierten Verwaltungsbezirk der Marktflecken Dermbach,

für den fünften Verwaltungsbezirk die Stadt Reustadt

bestimmt.

Art. 35.

Den Hülfbeamten des Bezirks-Direktors steht bei auswärtigen Geschäften ein Anspruch auf Tagegelde und ausnahmsweise auf Reisekosten zu.

Regelmäßig muß die Transport-Mittel der Bezirks-Direktor gewähren. Der Bezirks-Kommissar wird hierbei dem Vorstände einer Unterbehörde gleich gestellt.

Art. 36.

Hinsichtlich des Hülfspersonals steht dem Bezirks-Direktor insbesondere auch die Befugniß zu, zu den auswärtigen Bestellungen, soweit die Post, die öffentlichen Amtsdienere und die zur gelegentlichen Aushülfe verpflichteten Gensd'armen nicht ausreichen, einen verpflichteten Lohndiener anzunehmen.

Art. 37.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium erhält zu seinen als bekannt vorausgehenden dormaligen verfassungsmäßigen Obliegenheiten als oberste Ver-

waltungsbehörde des Großherzogthums (§. 20 des Gesetzes) von dem Wirkungskreise der sonstigen Landes-Direktion auch alle diejenigen Geschäfte, welche der letztern als Central-Polizei-Behörde übertragen waren.

Hierher gehören, außer den das ganze Großherzogthum oder doch mehrere Verwaltungsbezirke betreffenden allgemeinen polizeilichen Anordnungen und Maßnahmen, beispielsweise

- die Bestimmung über Hinausschiebung des Aufganges der Jagd nach dem Gesetze vom 13. April 1821;
- die Verwilligung von Prämien für die Rettung verunglückter Personen nach dem Gesetze vom 19. Juni 1823;
- die Ausübung der Disziplinar-Gewalt gegen die Eisenbahn-Polizei-Beamten nach dem Reglement für die Thüringische Eisenbahn vom 15. Januar 1847;
- die administrative Erwägung über Verpfändung der Gewerksberechtigungen nach §. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1847;
- die Verfügung der Aufnahme in das Zwangsbesserungshaus.

Art. 38.

Dem Staats-Ministerium ist ferner übertragen:

die allgemeine Obforge für den Gesundheitszustand mit Inbegriff der Anstellung und Beaufsichtigung aller Medizinal-Beamten und derjenigen öffentlichen Anstalten, welche auf die Sicherung, Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit sich beziehen;

nicht weniger

die Verpflichtung der höheren Medizinal-Beamten.

In dieser Beziehung sind zu erwähnen

die Anstellung der Staatsärzte (Physiker), Privat-Aerzte, Apotheker, Wundärzte und Thierärzte, sowie die Auswahl der Hebammen;

die von den Physikern nach §. 9 und §. 13 des Gesetzes über die Schutzpocken-Impfung vom 26. Mai 1826 zu bewirkenden Anzeigen der über die gesetzmäßige Zeit ungeimpft gebliebenen Kinder und der ausgebrochenen Menschenblattern;

die Beaufsichtigung der Landes-Heilanstalten;

die Verfügung wegen der Aufnahme in dieselben;

und insbesondere

die Ausübung der, der Landes-Direktion durch das Gesetz über die Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Jena vom 29. Mai 1847 und durch die Verordnung vom 24. September 1847 zur Ausführung dieses Gesetzes zugewiesenen Funktionen;

die Entschließung wegen Aufnahme in das Landes-Hospital;

die Verpflichtung der Staats- und Privat-Aerzte.

Art. 39.

Mit dem 1. Juli d. J. tritt das Gesetz vom 5. März 1850 hinsichtlich seiner Bestimmungen über die Polizei-Behörden in Kraft, vorbehaltlich der in der Verordnung vom 15. April d. J. enthaltenen Vorschriften.

Weimar am 22. Mai 1850.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

von Wagdorf.

Ministerial-Bekanntmachung.

Von Sr. Königlich Hoheit, dem Großherzoge, ist gnädigst bestimmt worden, daß die Bezirks-Direktoren mit dem 1. Juni dieses Jahres in Thätigkeit treten, vorerst aber und bis dahin, wo das Gesetz über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März dieses Jahres hinsichtlich der polizeilichen Verwaltung in volle Wirksamkeit tritt, auf diejenigen Geschäfte sich beschränken sollen, welche auf die Bildung der Bezirksausschüsse und auf die Konstitutionierung der Gemeindebehörden sich beziehen.

Weimar am 22. Mai 1850.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

von Wagdorf.